

8. Personen ohne jede sachlich gerechtfertigte Begründung für die Grabwidmung

SEIPEL Ignaz (1841-1901), Fiaker und Hausmeister in einem Wiener Vorstadttheater, Vater des gleichnamigen Bundeskanzlers Dr. Ignaz Seipel

VIII. Empfehlungen zu den unter Punkt VII. / C. genannten bestatteten Personen

1. Personen mit höheren staatlichen und politischen Funktionen

(Grabstätte von Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß)¹⁷

In dieser Kategorie bildet die Grabstätte von Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß einen widmungsmäßigen Sonderfall, weil eine formelle Ehrengrabwidmung durch den damaligen Bürgermeister Dr. Richard Schmitz nicht vorliegt, sondern lediglich eine Aufrechterhaltung des Grabes bzw. dessen Ausschmückung verfügt wurde.

Die Kommission ruft bei ihrer nachfolgenden Empfehlung hinsichtlich der Dollfuß-Grabstätte eine Aussage von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky in Erinnerung, mit der er in einer Nationalratsdebatte vom 4. April 1973 die Ambivalenz der politischen Einschätzung der Persönlichkeit von Bundeskanzler Dollfuß zum Ausdruck brachte: „Das ist das eine: Respekt zu haben vor einem Toten, der gefallen ist. Etwas anderes ist aber die historische Würdigung einer Person. Denn eines kann man niemandem ersparen, der im öffentlichen Leben wirkt: dass seine Taten gewürdigt werden und dass man genau wiegt, was es hat. Das ist die entscheidende Frage.“¹⁸

Die Kommission ist der Auffassung, dass dem Grab von Bundeskanzler Dr. Dollfuß – angesichts dessen entscheidender Rolle bei der Ausschaltung der Demokratie und der Errichtung der Diktatur in Österreich sowie angesichts dessen Verantwortung hinsichtlich der Opfer der Zivilbevölkerung in Wien im Februar 1934 – kein Ehrengrabstatus zukommen sollte. Gegen die Zuerkennung eines Ehrengrabstatus spricht auch die Tatsache, dass Engelbert Dollfuß als Philistersenior der Wiener CV-Studentenverbindung Franco-Bavaria bereits 1920 auf der 51. Cartellversammlung des CV in Regensburg namens seiner

¹⁷ Siehe dazu auch: Punkt VI. / H. (Gräberkategorien / Grabstätte von Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß), Punkt VII. / C. / 1. (Vergabep Praxis und Kategorien von bestatteten Personen) sowie Punkt XI. / B. (Beitrag von Stefan Spevak: Dollfuß-Grab – eine Zusammenfassung auf Grundlage der recherchierten Quellen).

¹⁸ Protokoll der 69. Sitzung des Nationalrats der Republik Österreich, XIII. G. P., 4. April 1973, S. 6532 f.

Verbindung einen Antrag einbrachte, der den Arierparagrafen bei allen CV-Verbindungen in Europa zur Anwendung bringen sollte, wobei der Antrag selbst keine Mehrheit fand.¹⁹

Im Hinblick darauf, dass Bundeskanzler Dr. Dollfuß im Zuge des NS-Putsches im Juli 1934 ermordet wurde, nicht zuletzt weil sein Eintreten für die Unabhängigkeit Österreichs den NS-Plänen im Wege war, scheint der Kommission die weitere Pflege des Grabes im Sinn einer allgemeinen Friedhofserhaltung vertretbar.

Die Kommission gibt zu bedenken, dass die Aufhebung der Grabstätte einer historischen Persönlichkeit – ungeachtet der politisch unterschiedlichen Einschätzungen ebendieser – dem Vergessen historischer Ereignisse und damit einer Art Geschichtslosigkeit bzw. historisch-politischer Amnesie Vorschub leisten, aber auch den Verlust eines Gedächtnisortes nach sich ziehen würde. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission, Grabstätten, bei denen die ursprüngliche Widmung nicht aufrechterhalten werden kann, in die neu zu schaffende Kategorie „Historische Grabstätte“ umzuwidmen.²⁰

2. Personen mit Funktionen in Verwaltung und Politik

Bei der Durchsicht und Besprechung der bestatteten Personen wurde festgestellt, dass entsprechend der in Punkt VII. / A. (Allgemeine historisch-politische Rahmenbedingungen) dargelegten politischen Gegebenheiten die Auswahl jener verstorbenen Politiker, die Grabwidmungen (Ehrengräber, ehrenhalber gewidmete Gräber) erhalten haben, klar erkennbaren weltanschaulichen Kategorien gefolgt ist. Generell waren politisch Andersdenkende – wie beispielsweise Sozialdemokraten oder Gewerkschafter – von einer Grabwidmung ausgeschlossen. Diese Vergabep Praxis bedeutet jedoch nicht, dass die Kommission das Wirken dieser Politiker automatisch negativ bewertet hat.

¹⁹ Hans Magenschab, Die geheimen Drahtzieher. Macht und Einfluss der Studentenverbindungen, Wien-Graz-Klagenfurt 2011, S. 244.

²⁰ Siehe dazu den Beitrag „Vorschlag für eine neue Kategorie von Grabwidmungen – ‚Historische Grabstätte‘“ von der Kulturabteilung der Stadt Wien, Magistratsabteilung 7, im Anhang XI./H.

3. Personen mit überregional-kulturgeschichtlicher Bedeutung (Grabstätte Adolf Loos)²¹

Eine differenziertere Beurteilung erfordert die Ehrengrabverleihung an den Architekten Adolf Loos. Auf der einen Seite steht die künstlerische Bedeutung von Loos, der als einer der herausragendsten Architekten Österreichs in dieser Zeit anzusehen ist, außer Streit. Auf der anderen Seite kann – insbesondere angesichts einer heute endlich gestiegenen Sensibilisierung für sexuelle Übergriffe gegen Kinder – nicht darüber hinweggegangen werden, dass Adolf Loos mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien I vom 1. Dezember 1928²² (siehe Anhang XI./E.) wegen „Verbrechens der Verführung zur Unzucht“ nach § 132/III StG zu einer bedingten Strafe von 4 Monaten strengen Arrest verurteilt wurde. In diesem rechtskräftigen Urteil wurde Loos von dem weiterreichenden Vorwurf des „Verbrechens der vollbrachten Schändung“ nach § 128 StG freigesprochen, weil den belastenden Aussagen der Kinder – acht- bis zehnjährige Mädchen – nicht vollinhaltlich Glauben geschenkt wurde – eine Sichtweise, die heute wohl nicht ohne Weiteres möglich wäre. Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass Adolf Loos bereits im Sommer 1928 wegen Belästigung kleiner Mädchen von der Polizei verwarnet worden ist.²³ Hier stellt sich die Frage, ob eine Ehrengrabwidmung nur aufgrund des künstlerischen Ranges allein vertretbar ist oder ob sämtliche Aussagen und Handlungen einer Person ins Kalkül zu ziehen sind. Da diese Bewertung grundsätzlich von ethischen Kategorien ausgeht, sollte die Entscheidung über den weiteren Ehrengrabstatus von Adolf Loos der freien Willensbildung der zuständigen politischen Mandatarinnen und Mandatare obliegen.²⁴

4. Personen aus dem kulturell-künstlerischen bzw. regional-heimatkundlichem Bereich²⁵

Bei den bestatteten Personen aus dem kulturell-künstlerischen bzw. regional-heimatkundlichen Bereich konnten nach derzeitigem Recherchestand keine Anhaltspunkte

²¹ Siehe dazu: Punkt VII. / C. 3. (Vergabepaxis und Kategorien von bestatteten Personen / Personen mit überregional-kulturgeschichtlicher Bedeutung), Punkt XI. / D. (Beitrag von Brigitte Rigele: Adolf Loos) sowie XI. / E. (Gerichtsurteil Adolf Loos). Siehe dazu auch den Beitrag „Anmerkungen zur österreichischen Kulturpolitik 1934 bis 1938“ von Elisabeth Boeckl-Klamper im Anhang XI./C.

²² Gerichtsurteil Adolf Loos, LG Wien 7 Vr 5707/28/71, Wienbibliothek im Rathaus I.N. 138870, siehe Anhang XI./E.

²³ Andreas Weigel, Pyjama und Verbrechen. Warum Adolf Loos wegen Kindesmissbrauch angeklagt wurde und mit einer bedingten Haftstrafe davonkam, in: Die Presse, Spectrum, 16./17. August 2008.

²⁴ Siehe dazu den Beitrag „Adolf Loos“ von Dr.ⁱⁿ Brigitte Rigele zu Adolf Loos im Anhang, XI./D.

²⁵ Siehe dazu ausführlich den Beitrag „Anmerkungen zur österreichischen Kulturpolitik 1934 bis 1938“ von Elisabeth Boeckl-Klamper im Anhang XI./C.

gefunden werden, die eine Aufhebung der Grabwidmungen nahelegen oder rechtfertigen würden.

5. Wissenschaftler

Bei den bestatteten Personen aus der Kategorie der Wissenschaftler, die im damaligen Zeitraum eine Grabwidmung erhielten bzw. denen ein Ehrengrab bzw. ehrenhalber gewidmetes Grab zuerkannt wurde, bestehen seitens der Kommission keine Bedenken.

6. Personen mit militärischen Funktionen

Die Anzahl der durch Grabwidmungen geehrten hohen Militärs ist auffallend hoch (sie entspricht jener der Wissenschaftler). Dieses Faktum fügt sich in die ideologischen Vorstellungen des „Ständestaats“, wie sie Dr.ⁱⁿ Elisabeth Boeckl-Klamper im Anhang erläutert.²⁶

Aus heutiger Sicht ist die k. u. k. Armee allerdings nicht nur unter dem Aspekt der Landesverteidigung, sondern auch der militärischen Aggression zu sehen und muss mit Kriegsverbrechen in Verbindung gebracht werden; sie wurde wiederholt als Instrument der Unterdrückung eingesetzt, das auch gegen demokratische Bewegungen zum Einsatz kam. Dagegen erschien für die Repräsentanten des „Ständestaats“ das Anknüpfen an die Tradition der Monarchie ein Weg zur Entwicklung eines nationalen Selbstbewusstseins. Die Offiziere waren Repräsentanten dieses „Alten Österreich“; ihre Ehrung sollte als Reverenz gegenüber der untergegangenen Armee verstanden werden, die als ein Symbol einstiger Größe betrachtet werden sollte.

Zur Einschätzung der Persönlichkeiten und Handlungen der k. u. k. Offiziere mit Ehrengrabwidmungen der Jahre 1934-1938 liegen divergierende Stellungnahmen bzw. konträre Empfehlungen von Univ.-Prof. Dr. Manfred Rauchensteiner und Hon.-Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer vor.²⁷

In der militärhistorischen Analyse von Manfred Rauchensteiner werden zwar die in großer Zahl erfolgten Übergriffe der k. u. k. Armee im Ersten Weltkrieg durchaus kritisch

²⁶ Siehe dazu ausführlich den Beitrag „Anmerkungen zur österreichischen Kulturpolitik 1934 bis 1938“ von Dr.ⁱⁿ Elisabeth Boeckl-Klamper im Anhang XI./C.

²⁷ Siehe dazu Beitrag „Militärpersonen“ von Manfred Rauchensteiner im Anhang XI./F. und siehe Beitrag „Zur Frage der Ehrengrabwidmungen von hohen Offizieren der k. u. k. Armee“ von Wolfgang Neugebauer im Anhang XI./G.

dargestellt; in der Gesamtabwägung steht aber für Rauchensteiner die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Offiziersehrengräber außer Zweifel. Generell waren auch höchste Generäle nicht für die Auslösung des Kriegs verantwortlich. Sie kämpften für den Erhalt des Reichs und im Fall Conrad von Hötzendorfs auch gegen eine deutsche Suprematie. Sie wandten Kriegerrecht an, verkörpern aber auch in besonderer Weise die Niederlage Österreich-Ungarns im Ersten Weltkrieg. Ihre Gräber sind daher Gedächtnisorte ersten Ranges.

Wolfgang Neugebauer empfiehlt hingegen die Aufhebung des Ehrengrabs von Feldmarschall Franz Conrad von Hötzendorf und General Moritz Auffenberg-Komarow. Bei Letzterem wird auf dessen Mitverantwortung für Massenhinrichtungen in Galizien 1914 hingewiesen, während dem Generalstabschef Conrad u. a. das permanente Eintreten für einen Präventivkrieg gegen Serbien und Italien zur Last gelegt wird. Bei Großadmiral Anton Haus, einem Befürworter des uneingeschränkten U-Boot-Krieges, und bei Generaloberst Wenzel Wurm, der eine Mitverantwortung für Übergriffe an der italienischen Front trägt, bestehen insofern Bedenken, als keine ein Ehrengrab rechtfertigenden Verdienste um die Stadt Wien vorliegen.

Die von der MA 7 vorgeschlagene Schaffung einer neuen Kategorie von „historischen Grabstätten“ wäre eine Möglichkeit, diese umstrittenen Gräber dauernd zu erhalten.

7. Opfer auf Seiten der Staatsexekutive vom Februar 1934 und Juli 1934

Die Kommission erhebt keinen Einwand gegen die Ehrengrabwidmung der Opfer auf Seiten der Staatsexekutive, da diese bei der Ausübung ihres Dienstes bei der Niederschlagung der Februarkämpfe von 1934 bzw. des NS-Putsches vom Juli 1934 zu Tode kamen. Die Kommission hat mit Genugtuung festgestellt, dass die zivilen Opfer der Februarkämpfe von 1934 bereits Ehrengrabmale erhalten haben.

Sollten im Zuge von Recherchen etwaige Grabstellen von weiteren zivilen Opfern der Februarkämpfe bekannt werden, empfiehlt die Kommission die Widmung dieser bestehenden Grabstellen als Ehrengräber bzw. als ehrenhalber gewidmete Gräber.

8. Personen ohne jede sachlich gerechtfertigte Begründung für die Grabwidmung (Grabstätte Ignaz Seipel, Vater des gleichnamigen Bundeskanzlers)

Die Ehrengrabwidmung der Grabstelle von Ignaz Seipel sen. ist sachlich nicht gerechtfertigt, da diese nur dem Umstand zu verdanken war, dass der Betroffene Vater eines ehemaligen Bundeskanzlers war. Die Kommission empfiehlt die Aufhebung der Grabwidmung.